

100.2019.84U  
DAM/KIB

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 7. Februar 2020**

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied  
Verwaltungsrichter Daum  
Gerichtsschreiber Spring

**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch Fürsprecherin ...  
Beschwerdeführerin

gegen

**Sicherheitsdirektion des Kantons Bern**  
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung  
infolge Auflösung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Polizei- und  
Militärdirektion des Kantons Bern vom 23. Januar 2019; 2017.POM.377)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Die kenianische Staatsangehörige A.\_\_\_\_\_ (Jg. 1962) heiratete am 24. April 2015 in Kenia einen Schweizer Bürger. Aus einer früheren Beziehung stammen vier Kinder, die heute erwachsen sind und in Kenia bzw. Uganda leben. Am 31. Juli 2015 reiste A.\_\_\_\_\_ in die Schweiz ein und erhielt gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung. Am 3. Februar 2016 wurde der eheliche Haushalt aufgelöst und die Ehe am 8. September 2017 geschieden. Mit Verfügung vom 18. April 2017 verweigerte das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP; heute: Amt für Bevölkerungsdienste [ABEV]), Migrationsdienst (MIDI), die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und wies A.\_\_\_\_\_ aus der Schweiz weg. Zudem setzte es ihr eine Ausreisefrist.

### **B.**

Gegen diese Verfügung erhob A.\_\_\_\_\_ am 22. Mai 2017 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion [SID]). Mit Entscheid vom 23. Januar 2019 wies diese die Beschwerde ab und setzte ihr eine neue Ausreisefrist auf den 17. März 2019. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies sie wegen Aussichtslosigkeit der Sache ab.

### **C.**

Gegen den Entscheid der POM hat A.\_\_\_\_\_ am 25. Februar 2019 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Begehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und ihre Aufenthaltsbewilligung sei zu verlängern. Gleichzeitig hat sie für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung ihrer (neuen) Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin ersucht.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 26. März 2019 die Abweisung der Beschwerde. Hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege enthält sie sich eines Antrags.

In der Folge sind weitere Unterlagen eingegangen. In ihren Schlussbemerkungen vom 14. und 17. Mai 2019 haben sich die POM und A. \_\_\_\_\_ zum Ergebnis des Beweisverfahrens geäußert und an ihren Anträgen festgehalten.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

**1.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

#### **2.**

Strittig sind die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung der Beschwerdeführerin aus der Schweiz.

**2.1** Die Beschwerdeführerin beruft sich nicht auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen

und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20; vor dem 1.1.2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). Sie hat mit ihrem Ehemann denn auch keine drei Jahre in einer ehelichen Gemeinschaft gelebt (vorne Bst. A). Sie bringt jedoch vor, es seien wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG gegeben (sog. nachehelicher Härtefall).

**2.2** Ein nachehelicher Härtefall liegt vor, wenn wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt, schwerwiegende Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zu vermeiden. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG namentlich vorliegen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (BGE 140 II 129 E. 3.5, 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzuberücksichtigen, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.). Als Richtlinie bleibt indes Folgendes zu beachten: Der Gesetzgeber setzt für einen nachehelichen Härtefall voraus, dass die Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person von erheblicher Intensität sind. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation verbunden sein, die nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung entstanden ist (BGE 143 I 21 E. 4.2.2, 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6; ferner BVR 2010 S. 481 E. 5.1). Hat sich die ausländische Person nur kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten und keine engen Beziehungen zum Land geknüpft, hat sie keinen Anspruch auf weiteren Verbleib, sofern sie sich ohne besondere Probleme erneut im Herkunftsland integrieren kann (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.3).

### 3.

Die Beschwerdeführerin begründet den nachehelichen Härtefall in erster Linie mit einer schweren Erkrankung.

**3.1** Medizinische Gründe können je nach den Umständen zur Anerkennung eines nachehelichen Härtefalls führen, wenn erstellt ist, dass die betroffene Person an einem ernsthaften Gesundheitsschaden leidet, der über eine lange Zeitspanne behandelt werden muss. Vorausgesetzt werden dauernde Therapiemassnahmen oder punktuelle medizinische Notfallmassnahmen, die im Herkunftsland nicht verfügbar sind, so dass eine Ausreise aus der Schweiz schwerwiegende Folgen für die Gesundheit nach sich ziehen könnte. Allein der Umstand, dass in der Schweiz allenfalls eine bessere oder finanziell günstigere medizinische Behandlung erhältlich gemacht werden kann, genügt für die Annahme eines nachehelichen Härtefalls hingegen nicht (BGE 139 II 393 E. 6; BGer 2D\_57/2019 vom 4.11.2019 E. 6.2; BVR 2013 S. 543 E. 5.3.2). Die Rechtsprechung hat die im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Art. 83 Abs. 4 AIG und dem Verbot unmenschlicher Behandlung gemäss Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 10 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) entwickelten Grundsätze weitgehend auf die Auslegung von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG übertragen (BGer 2C\_672/2015 vom 14.3.2016 E. 2.2; VGE 2016/273 vom 2.6.2017 E. 3.3.1). Danach gelten für die Bejahung einer medizinischen Notlage bzw. eines nachehelichen Härtefalls relativ hohe Anforderungen, da es dabei nicht unmittelbar um Handlungen oder Unterlassungen staatlicher oder privater Akteure geht, sondern um einen natürlichen Prozess (Krankheit) bzw. um das Verhalten der betroffenen Person selber, die zu den entsprechenden Konsequenzen (Tod, Verschlechterung des Gesundheitszustands usw.) führen (BGer 2C\_401/2017 vom 26.3.2018 E. 5.5; Thomas Hugi Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten – Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 2013, S. 31 ff., 91).

**3.2** Die Beschwerdeführerin ist HIV-positiv, diagnostiziert im Jahr 2003 in Kenia. Schon vor ihrer Einreise in die Schweiz wurde sie erfolgreich therapiert. Bei der Erstvorstellung in der Universitätsklinik für Infektiologie in

Bern im November 2015 war ihre «HIV-Viruslast supprimiert» (Beschwerde S. 4; Beschwerdebeilage [BB] 3 S. 1 [act. 1C]; Akten MIDI pag. 234). Gemäss ärztlichem Bericht vom 13. Februar 2019 befindet sich die HIV-Infektion im Stadium A (BB 3 S. 3 [act. 1C]). Dies bedeutet gemäss der Klassifikation des amerikanischen «Center for Disease Control and Prevention», dass AIDS noch nicht ausgebrochen ist und die Betroffenen unter keinerlei Beschwerden leiden. Die Beschwerdeführerin ist weiter psychisch erkrankt (reaktive Depressionen); zudem ist dokumentiert, dass sie in gewisser Regelmässigkeit zu viel Alkohol konsumiert (vgl. BB 3 S. 1 [act. 1C]; Strafbefehl vom 23.1.2019 [act. 5A]; Austrittsbericht vom 8.4.2019, BB 7 [act. 9A]; Akten MIDI pag. 169 und 173 f.). Bei psychischen Störungen ist den ärztlichen Berichten zufolge die regelmässige Medikamenteneinnahme gefährdet. Eine solche ist zum Schutz gegen den Ausbruch des HI-Virus und vor Resistenzentwicklungen von grosser Bedeutung (Beschwerde S. 5 und 6; vgl. auch BB 3 S. 1 [act. 1C]). Von einer Resistenz blieb die Beschwerdeführerin bislang verschont, obschon es nach der Trennung von ihrem Ehemann und nach einer zwischenzeitlichen Rückkehr nach Kenia im Frühjahr 2016 während weniger Monate zu einem Therapieunterbruch kam (Beschwerde S. 3; BB 3 S. 1 [act. 1C]; Akten MIDI pag. 234).

**3.3** Die Beschwerdeführerin war somit bereits vor ihrer Einreise in die Schweiz mit HIV infiziert. Insoweit besteht kein Zusammenhang mit der Lebenssituation in der Schweiz, was für die Begründung eines nahehelichen Härtefalls erforderlich wäre (vorne E. 2.2; BGer 2C\_216/2009 vom 20.8.2009 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 128 II 200 E. 5.3 [Pra 92/2003 Nr. 25]). Hinzu kommt, dass die Wegweisung von HIV-infizierten Personen, die (noch) nicht an AIDS erkrankt sind, Art. 3 EMRK nicht verletzt. Sofern der Gesundheitszustand einigermaßen stabil ist, steht die erwähnte Garantie der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen. Selbst die Tatsache, dass die Lebenserwartung einer Person bei Wegweisung massiv sinkt, führt nicht zu einer Konventionsverletzung (ausführlich dazu Fanny de Weck, Das Rückschiebungsverbot aus medizinischen Gründen nach Art. 3 EMRK, in Jusletter 18.3.2013, Rz. 26 ff.; VGE 2012/414 vom 11.7.2013 [bestätigt durch BGer 2C\_815/2013 vom 26.5.2014] E. 7.3). Die HIV-Erkrankung der Beschwerdeführerin befindet sich mit dem Stadium A nicht in einer fortgeschrittenen Phase. Erst das Stadium C bedeutet die eigentliche

Erkrankung an AIDS (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.1.4 und zu den verschiedenen Stadien einer HIV-Infektion den erwähnten VGE 2012/414 vom 11.7.2013 E. 5.2.3). Die Beschwerdeführerin bringt nicht vor, auf besondere Pflege angewiesen zu sein. In dieser Hinsicht erweist sich die Entfernungsmassnahme als zulässig und zumutbar. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin psychisch erkrankt ist, begründet für sich allein keinen Anspruch auf einen weiteren Verbleib im Land (Beschwerde S. 6; vgl. dazu BGE 139 II 393 E. 5.2.2).

**3.4** Die Beschwerdeführerin macht indes geltend, bei einer Rückkehr nach Kenia könne sich ihre gesundheitliche Situation rasch und wesentlich verschlechtern. Um die regelmässige Medikamenteneinnahme zu gewährleisten und so auch schwerwiegende nachteilige Folgen wie eine Resistenzentwicklung zu verhindern, müsse sie sich dringend in eine ambulante psychiatrische Behandlung begeben. Das sei in ihrem Heimatland Kenia mit der unterfinanzierten und mangelhaften medizinischen Versorgungslage nicht ohne weiteres möglich (Beschwerde S. 4).

**3.4.1** Unbestritten blieb die Feststellung der Vorinstanz, wonach in Kenia grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten von HIV-Erkrankungen verfügbar sind (vgl. Beschwerde S. 4; Vernehmlassung POM vom 26.3.2019 [act. 3]). Die Beschwerdeführerin selber hat eine Auskunft vom Gesundheitsministerium in Nairobi eingereicht, wonach in Kenia mittlerweile mehr als eine Million von 1,5 Millionen infizierten Menschen kostenlosen Zugang zur antiretroviralen Therapie erhalten. Danach bestehen landesweit mehr als 3'000 medizinische Institutionen, in denen die Behandlung und Kontrolle von HIV-Infektionen möglich ist (E-Mail vom 18.2.2019, BB 5 S. 1 [act. 1C]). Die Beschwerdeführerin wurde in Kenia bereits ab dem Jahr 2003 erfolgreich therapiert. Sie hat dort somit Zugang zu (ausreichender) medizinischer Versorgung erhalten. Nicht entscheidewesentlich ist, dass die bisher in der Schweiz verschriebenen Medikamente Kivexa und Virmamune (Wirkstoff Nevirapin; BB 3 S. 2 [act. 1C]) in Kenia nicht oder nur schwer erhältlich sind (Beschwerde S. 4; E-Mail Auskunft vom 15.2.2019, BB 4 S. 1 [act. 1C]; E-Mail Auskünfte vom 18.2.2019, BB 5 S. 1 [act. 1C]). Es gibt Alternativen, zumal die Beschwerdeführerin bislang keine Resistenzen hat, die einer Umstellung der Medikamente entgegenstehen könnten. Gegenteiliges wird

nicht substantiiert geltend gemacht. Im Übrigen musste die Beschwerdeführerin die medikamentöse Behandlung bei ihrer Einreise in die Schweiz ebenfalls umstellen (BB 3 S. 1 [act. 1C]). Dass diese Umstellung damals zu grösseren Problemen geführt hat, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

**3.4.2** Die Beschwerdeführerin wendet ein, sie habe früher in Mombasa gelebt, wo der Zugang zu antiretroviraler Therapie unproblematisch gewesen sei. Nach einer allfälligen Wegweisung aus der Schweiz würde sie sich in ein Dorf in der Gegend B. \_\_\_\_\_ im County ... begeben, wo sie über familiäre Beziehungen verfüge. In diesem ländlichen Gebiet sei der Zugang zu antiretroviraler Therapie nicht gewährleistet (Beschwerde S. 4; BB 5 S. 1 [act. 1C]). – Ob in der besagten Region der Zugang zur antiretroviralen Therapie gänzlich versagt wäre, steht nicht ohne weiteres fest. Selbst wenn dies zutreffen sollte, wäre es der Beschwerdeführerin aufgrund des stabilen und guten Allgemeinzustands möglich und zumutbar, anderweitige Behandlungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Auch in der Schweiz kann den Bewohnerinnen und Bewohnern entlegener Dörfer nicht jede medizinische Versorgung vor Ort gewährt werden und müssen dafür teilweise längere Wegstrecken zurückgelegt werden. Weiter begründet die Beschwerdeführerin nicht näher, weshalb es ihr unzumutbar sein soll, in anderen, urbaneren Teilen Kenias zu leben, wo der Erreichbarkeit einer medizinischen Einrichtung und der Erhältlichkeit von Medikamenten aktuell kaum mehr Hindernisse entgegenstehen dürften. Sie hat in der Vergangenheit denn auch jahrelang in der Umgebung von Mombasa gelebt (Beschwerde S. 4; Akten MIDI pag. 124). Ihre familiären Beziehungen zu einem Dorf in der Gegend B. \_\_\_\_\_ sind nicht belegt (vgl. auch Vernehmlassung POM vom 26.3.2019 S. 2 [act. 3]). Insbesondere wohnen ihre erwachsenen Kinder nicht dort, sondern in Grossstädten von Kenia oder in Uganda (Akten MIDI pag. 126 f.).

**3.4.3** Nicht erstellt ist sodann, dass der Beschwerdeführerin in Kenia der Zugang zu einer ambulanten psychiatrischen Behandlung verwehrt wäre. Jedenfalls in den städtischen Zentren ist die psychiatrische Versorgung grundsätzlich vorhanden, wenn auch nicht für die gesamte Bevölkerung ausreichend und flächendeckend (vgl. Schnellrecherche der Länderanalyse

der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Kenia vom 17.7.2017; BB 6 S. 7 ff. [act. 1C]). Es darf davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin die Einnahme der nötigen Medikamente in Kenia sicherstellen kann, selbst wenn sie sich künftig in schlechter psychischer Verfassung befinden oder übermässig Alkohol konsumieren sollte.

**3.4.4** Die Beschwerdeführerin bringt schliesslich vor, sie habe in Kenia weder Erwerbsmöglichkeiten noch eine Krankenkasse (Schlussbemerkungen vom 17.5.2019 S. 1 [act. 12]). – Die Frage nach den finanziellen Möglichkeiten tritt in den Hintergrund, weil der Zugang zur antiretroviralen Therapie für einen grossen Teil der mit HIV-infizierten Menschen kostenlos ist (vgl. vorne E. 3.4.1). Selbst wenn zutreffen sollte, dass die benötigten Medikamente nicht kostenlos bezogen werden können, ist eine Gefährdung nicht plausibel gemacht. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, von der Problematik des Zugangs zu einer Krankenkasse in Kenia stärker betroffen zu sein als die restliche Bevölkerung. Allein der Umstand, dass das Gesundheits- oder Sozialversicherungswesen im Heimatland nicht mit demjenigen in der Schweiz vergleichbar ist und die hiesige medizinische Versorgung einem höheren Standard entspricht, hat nicht die Unzumutbarkeit der Rückreise zur Folge (vorne E. 3.1). Dies gilt auch für Personen, die mit dem HI-Virus infiziert sind (vgl. BGer 2C\_317/2015 vom 1.10.2015 E. 5.2 mit Hinweisen).

**3.5** Aufgrund der Erkrankung der Beschwerdeführerin ist somit nicht von einem nachehelichen Härtefall im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG auszugehen.

#### **4.**

Die Beschwerdeführerin verweist sodann auf ungünstige sozio-ökonomische Faktoren. Ihre Wiedereingliederung in Kenia sei insbesondere aufgrund des Alters, der Gesundheitssituation und der langjährigen Abwesenheit vom kenianischen Arbeitsmarkt stark gefährdet.

**4.1** Die Vorinstanz hat die Chancen einer wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin im Heimatland bei einer

Rückkehr nach Kenia als intakt beurteilt (vgl. angefochtener Entscheid E. 4c). Die Würdigung der POM ist nicht zu beanstanden: Die 57-jährige Beschwerdeführerin ist erst im Alter von 52 Jahren in die Schweiz eingereist und verbrachte somit beinahe ihr ganzes bisheriges Leben in Kenia. Unbestrittenermassen sind ihr die Verhältnisse im Heimatland bestens vertraut. Auch die soziale Wiedereingliederung ist nicht gefährdet, zumal mehrere ihrer Kinder in der Heimat leben. Die Beschwerdeführerin hat eine Ausbildung (Lehrerin) und verfügt über Arbeitserfahrung in einer Safari-Lodge (BB 3 S. 1 [act. 1C]; Akten POM pag. 5; Akten MIDI pag. 195). Da die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten zudem auch in Kenia vorhanden sind, ist es ihr möglich und zumutbar, nach der Rückkehr ins Heimatland wieder eine Arbeitsstelle zu finden.

**4.2** Die Beschwerdeführerin ist insgesamt von den schwierigeren Lebensumständen in Kenia nicht mehr betroffen als die gesamte dort lebende Bevölkerung. Es verhält sich gleich wie im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Versorgung: Ein nachehlicher Härtefall kann nicht mit dem Argument begründet werden, die Wirtschaftslage in der Schweiz sei allenfalls besser als im Heimatland. Das gilt selbst für Personen, die in der Schweiz – anders als die Beschwerdeführerin (vgl. hinten E. 6.1) – integriert sind, eine Landessprache mehr oder weniger korrekt beherrschen, eine Arbeitsstelle haben, für ihren Lebensunterhalt selber aufkommen können und hier auch nicht straffällig geworden sind (vgl. statt vieler BGer 2C\_339/2018 vom 16.11.2018 E. 9.3 mit Hinweisen).

**4.3** Nach dem Gesagten kann von einer starken Gefährdung der sozialen (gesellschaftlichen und wirtschaftlichen) Wiedereingliederung im Heimatland keine Rede sein.

## **5.**

Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Umstände stellen weder je für sich allein noch zusammen betrachtet einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG dar. Sie lassen den Wegweisungsvollzug zudem nicht als unzulässig oder unzumutbar erscheinen. Die

Vorinstanz hat zu Recht erkannt, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hat.

## **6.**

**6.1** Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AIG). Die Vorinstanz hat auch die Verweigerung der ermessensweisen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestätigt (angefochtener Entscheid E. 7). Dabei hat sie die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen in Einklang mit der Praxis des Verwaltungsgerichts vollständig einbezogen und zutreffend gewichtet (vgl. allgemein BVR 2015 S. 105 E. 2.2 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin kritisiert dies nicht. Insbesondere stellt sie den Schluss der Vorinstanz nicht in Frage, eine weit fortgeschrittene Integration könne nicht festgestellt werden. Es ergeben sich damit keine Anhaltspunkte, dass die Vorinstanz das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Beschwerdeführerin von der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg mit Strafbefehl vom 23. Januar 2019 wegen strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Gewalt zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen und einer Busse verurteilt worden ist (act. 5A). Der Einwand, sie habe sich während ihres Aufenthalts in der Schweiz stets klaglos verhalten (Beschwerde S. 5), trifft damit nicht (mehr) zu.

**6.2** Der angefochtene Entscheid hält der Rechtskontrolle in allen Teilen stand. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Da die im vorinstanzlichen Verfahren angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzulegen.

## **7.**

**7.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Sie hat jedoch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung ihrer Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin ersucht.

**7.2** Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2019 S. 128 E. 4.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

**7.3** Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die Vorinstanz hat die massgebliche Praxis im angefochtenen Entscheid zutreffend wiedergegeben und ausführlich begründet, weshalb die aufenthaltsbeendende Massnahme rechtmässig und angemessen ist. Insbesondere hat sie die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Dies darf bei der Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im oberinstanzlichen Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2 mit Hinweisen). Vor

Verwaltungsgericht hat die Beschwerdeführerin zwar neue Beweismittel eingereicht. Die Prozessaussichten können aber nicht deswegen zu ihrem Vorteil gewürdigt werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist deshalb abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

**7.4** Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird und die Beschwerdeführerin deshalb keine Gelegenheit hatte, ihr Rechtsmittel nach Abweisung dieses Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9). Für das Gesuchsverfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege sind keine Kosten zu erheben (Art. 112 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (vgl. Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführerin wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **26. März 2020**.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

5. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführerin
- Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
- Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.